

Hessisches Ministerium
der Justiz und
für den Rechtsstaat

HESSEN



Streitschlichtung

Schlichten ist besser als Richten





Stand: März 2025

Herausgeber: Hessisches Ministerium der Justiz
und für den Rechtsstaat
Referat für Presse- und
Öffentlichkeitsarbeit
Benjamin Weiß
Luisenstraße 13
65185 Wiesbaden
www.justizministerium.hessen.de
E-Mail: pressestelle@hmdj.hessen.de

Gestaltung: Christiane Freitag, Idstein

Bildnachweis: Titel, S. 16: © Max Diesel - stock.adobe.com; S. 1: © pressmaster - stock.adobe.com; S. 2 Porträt: © David Vasicek; S. 4: © WavebreakmediaMicro - stock.adobe.com; S. 6: © Gina Sanders - stock.adobe.com; S. 7: © apops - stock.adobe.com; S. 8, 12: © Marco2811 - stock.adobe.com; S. 11: © Alexander Raths - stock.adobe.com; S. 12 Logo BDS: © BDS e. V.

Druck: typographys GmbH, Darmstadt

Hinweis: Als Online-Fassung finden Sie diese Publikation auch unter www.justizministerium.hessen.de



Vorwort	2
Schlichten ist besser als Richten	4
Streitschlichtung – obligatorisch oder fakultativ?	5
Anerkannte Gütestelle oder sonstige Schlichtungsstelle?	8
Wie ist das Schlichtungsverfahren geregelt?	9
Schlichtungsverfahren vor dem Schiedsamt	9
Vorteile der außergerichtlichen Streitschlichtung	11
Güterichterverfahren	12
Kontakte	12



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

ein Leben in Gemeinschaft kann zwangsläufig auch zu Konfliktsituationen führen. Wie schnell kann aus einem Missverständnis, einer Bagatelle oder einer momentanen Emotion heraus ein – möglicherweise sogar zunächst unbemerkter – Konflikt entstehen. Besonders bedauerlich ist es, wenn dies den sozialen Nähebereich betrifft. Denn gerade hier können Meinungsverschiedenheiten für alle Beteiligten schwere Belastungen und nachhaltige Folgen haben.

Ist man von einer solchen Situation betroffen, ist es ratsam, gut informiert zu sein. Hier soll diese Broschüre eine kleine Hilfestellung geben. Der Gang zum Gericht ist bei solchen Streitigkeiten nicht immer notwendig. In Hessen gibt es hierfür die Möglichkeit der außergerichtlichen Streitschlichtung.

Gerade in Situationen, in denen man – auch im eigenen Interesse – im Gespräch bleiben und für eine gemeinsame Zukunft nicht unnötiges Porzellan zerschlagen möchte, bietet sich diese an.

Der Vorteil liegt bei näherer Betrachtung auf der Hand: Die Beteiligten bestimmen selbst – unter Ausschluss der Öffentlichkeit – gemeinsam mit ihrer „Kontrahentin“ oder ihrem „Kontrahenten“ und mit Unterstützung einer oder eines unparteiischen Dritten sowie unter Berücksichtigung möglichst aller Aspekte, wie die Konfliktsituation gelöst werden kann. Hierdurch kann vielfach eine gemeinsame, von allen

Parteien akzeptierte, Vereinbarung getroffen werden. Dies wiederum ist erfahrungsgemäß eine gute Voraussetzung dafür, positiv in die Zukunft zu wirken und eine endgültige Befriedung zu erreichen.

So vielfältig und individuell Konfliktsituationen sind, so unterschiedlich sind auch die Möglichkeiten, diesen zu begegnen und sie positiv zum Wohle aller Beteiligten nachhaltig zu lösen.

Nehmen Sie diese Chance wahr!

Christian Heinz

Hessischer Minister der Justiz und für den Rechtsstaat

Schlichten ist besser als Richten

Streitige Situationen – wer kennt sie nicht? Zumindest im Bekanntenkreis hat man schon davon gehört. Nicht selten treffen sich die Streitparteien wegen **Bagatellsachen** vor Gericht wieder. Prozesse aber kosten Zeit, Geld und Nervenkraft. Darüber hinaus gibt es bei **erstrittenen Urteilen häufig nur Verlierer**, vor allem wenn es um Streitigkeiten unter Menschen geht, die auch weiterhin im täglichen Leben miteinander auskommen müssen, zum Beispiel in der Nachbarschaft oder im Kollegenkreis. Der Rechtsfrieden ist gestört, die Beziehung bleibt angespannt, der Konflikt schwelt unter der Oberfläche weiter, oft kommt es zum Abbruch aller Kontakte.

Falls Sie in eine derartige Auseinandersetzung verwickelt werden, können Sie zunächst versuchen „Ihren“ **Streit** außerhalb des Gerichts vor einem **Schiedsamt** oder einer **anderen unabhängigen Gütestelle** beizulegen. Bei der Durchführung einer Schlichtung vermittelt eine unparteiische, erfahrene dritte Person. Hierdurch besteht die Möglichkeit, den Streit schneller, kostengünstiger und unbürokratischer als in einem Gerichtsverfahren beizulegen.

Die persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen zu Ihrer Streitgegnerin oder Ihrem Streitgegner werden dadurch in geringerem Maße belastet. In manchen Fällen sind Sie sogar dazu verpflichtet, zunächst eine außergerichtliche Streitschlichtung durchzuführen.



Streitschlichtung – obligatorisch oder fakultativ?

Das Gesetz unterscheidet zwischen der sogenannten **obligatorischen** – also verpflichtenden – Streitschlichtung und der **fakultativen** – also freiwilligen – Streitschlichtung.

Obligatorische Streitschlichtung

Im **strafrechtlichen Bereich** muss bei sog. „Privatklagedelikten“, d. h. bestimmten Straftaten, bei denen die Staatsanwaltschaft ein öffentliches Interesse verneint hat, nach § 380 der Strafprozessordnung vor Klageerhebung zum Amtsgericht erfolglos ein Sühneverfahren vor einer durch die Landesjustizverwaltung bestimmten Vergleichsbehörde versucht worden sein.

Bei manchen **zivilrechtlichen Streitigkeiten** ist die Anrufung eines Gerichts erst dann zulässig, wenn nachgewiesen werden kann, dass bei einer vorherigen Streitschlichtung keine Einigung erzielt wurde.

Obligatorisch ist die außergerichtliche Schlichtung zum Beispiel bei

- bestimmten nachbarrechtlichen Streitigkeiten und
- wegen Ansprüchen aus Verletzungen der persönlichen Ehre mit Ausnahme von Ehrverletzungen in Presse und Rundfunk.

Die Durchführung der Schlichtung ist aber nur dann erforderlich, wenn die Parteien in Hessen wohnen oder hier ihren Sitz oder eine Niederlassung haben.

Auch **Streitigkeiten zwischen Ausbildenden und Auszubildenden aus einem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis** sind, wenn ein Schlichtungsausschuss nach Maßgabe von § 111 Abs. 2 ArbGG eingerichtet ist, zuerst in einem Schlichtungsverfahren vor der zuständigen Stelle zu behandeln.

Wenn das Schlichtungsverfahren Voraussetzung für einen gerichtlichen Prozess ist und Sie das Verfahren einseitig beantragen, müssen Sie das **Schiedsamt**, das in jeder hessischen Gemeinde eingerichtet ist, eine **andere von der Landesjustizverwaltung anerkannte Gütestelle oder gegebenenfalls den Schlichtungsausschuss nach § 111 Abs. 2 ArbGG** anrufen.

Örtlich zuständig ist die Gütestelle, in deren Bezirk die Gegenpartei wohnt oder – bei Streitigkeiten über Ansprüche aus Miet- und Pachtverhältnissen über Räume – in deren Bezirk sich die Räume befinden.

Fakultative Streitschlichtung

In **allen anderen bürgerlichen Streitigkeiten**, in denen eine obligatorische Streitschlichtung nicht vorgeschrieben ist, steht es Ihnen frei, entweder eine Schlichtungsstelle oder das Gericht anzurufen.

Besonders geeignet für die **fakultative** Streitschlichtung können insbesondere Streitigkeiten

- in Verbraucherangelegenheiten,
- in Familiensachen,
- über Unterhaltspflichten,
- in Gewaltschutzsachen und
- in erbschafts- oder vermögensrechtlichen Fragen sein.



Im fakultativen Schlichtungsverfahren können Sie sich, wenn **beide Parteien** einvernehmlich versuchen wollen, sich zu einigen, auch an **eine Gütestelle** der Industrie- und Handelskammern, der Handwerkskammern, der Innungen, die Schlichtungsstellen des Kfz-Gewerbes, an eine **Rechtsanwältin**, einen **Rechtsanwalt** oder eine **Notarin** oder einen **Notar** wenden.

Seit Inkrafttreten des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes können sich Verbraucherinnen und Verbraucher bei Streitigkeiten aus Verbraucherverträgen, in der Regel ohne Kostenrisiko, an eine Verbraucherschlichtungsstelle wenden.

Einen Leitfaden „Verbraucherschlichtung“ (Stand: Juli 2023) des Bundesministeriums der Justiz, in welchem auch Verbraucherschlichtungsstellen genannt werden, finden Sie unter dem Link: <https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Broschueren/Verbraucherschlichtung.html?nn=110568>

Auch der folgende Link des Bundesamtes für Justiz hält eine Liste der Verbraucherschlichtungsstellen (Stand: 1. Januar 2024) für Sie bereit: https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Verbraucherrechte/Verbraucherstreitbeilegung/ListeVerbraucherschlichtungsstellen/ListeVerbraucherschlichtungsstellen_node.html





Anerkannte Gütestelle oder sonstige Schlichtungsstelle?

Wenn das Schlichtungsverfahren vor einem **Schiedsamt** oder einer **anderen anerkannten Gütestelle** oder einem **Ausschuss nach § 111 Abs. 2 ArbGG** durchgeführt worden ist, kann aus einem hier geschlossenen Vergleich, wenn er für vollstreckbar erklärt wurde, bis zu 30 Jahre vollstreckt werden.

Ein Verfahren vor einer **sonstigen Güte- oder Schlichtungsstelle** (zum Beispiel der Industrie- und Handelskammer) kann dagegen eventuell kostengünstiger sein. Auch verfügen diese Stellen über spezielle Fachkenntnisse, die für Sie von Vorteil sein können.

Ein Verzeichnis der wichtigsten Güte- und Schlichtungsstellen finden Sie im Anhang der Broschüre.

Wie ist das Schlichtungsverfahren geregelt?

Das **Gesetz** regelt sowohl den Ablauf des **obligatorischen als auch des fakultativen Schlichtungsverfahrens** vor dem **Schiedsamt**. Für das obligatorische Schlichtungsverfahren der anerkannten Gütestellen sowie das sonstige fakultative Schlichtungsverfahren gelten die Verfahrens- und Gebührenvorschriften, die sich die jeweiligen Gütestellen selbst gegeben haben.

Schlichtungsverfahren vor dem Schiedsamt

Zuständigkeit

Für das Schlichtungsverfahren ist das **Schiedsamt zuständig, in dessen Bezirk die Gegenpartei wohnt**. Eine abweichende Regelung kann von den Parteien schriftlich vereinbart werden.

Beantragung des Schlichtungsverfahrens

Der erforderliche Antrag für das Schlichtungsverfahren ist beim zuständigen Schiedsamt schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu erklären. Er muss die Namen und Anschriften der Parteien enthalten und eigenhändig unterschrieben sein. Ferner soll er den Gegenstand des Streites bezeichnen sowie Angaben darüber enthalten, was Sie erreichen möchten. Für die Zustellung erforderliche Abschriften sollen dem Antrag beigelegt werden.

Vorbereitung auf das Verfahren

Um sich auf das Schlichtungsverfahren optimal vorzubereiten, sollten Sie sich den Sinn des Schlichtungsverfahrens vor Augen führen: Unter Vermittlung einer erfahrenen neutralen Person soll versucht werden, den Streit gütlich beizulegen, um einen unerfreulichen gerichtlichen Prozess zu vermeiden. Hierfür kann es hilfreich sein, sich auch in die Position der Streitgegnerin oder des Streitgegners hineinzuversetzen und sich zu überlegen, wie ein möglicher Kompromiss aussehen könnte.

Ablauf des Schlichtungstermins

Ort und Zeit der nicht öffentlichen Verhandlung werden vom Schiedsamt bestimmt. Grundsätzlich sind beide Parteien verpflichtet, zu dem Termin persönlich zu erscheinen. Wenn die Antragsgegnerin oder der Antragsgegner nicht erscheint, kann gegen sie oder ihn ein Ordnungsgeld verhängt werden. Sie können zu dem Termin auch mit einer Rechtsanwältin, einem Rechtsanwalt oder sonstigem Beistand kommen. Die Streitsache wird von der Schiedsfrau oder dem Schiedsmann mit den Parteien erörtert; Ziel ist eine gütliche Einigung. Zeuginnen, Zeugen und Sachverständige, die auf Bitten einer Partei freiwillig erscheinen, können gehört werden; es ist auch möglich, dass Beweisgegenstände in Augenschein genommen werden. Eine förmliche Beweisaufnahme wie in gerichtlichen Verfahren findet jedoch nicht statt.

Das erfolgreiche Schlichtungsgespräch endet mit der Protokollierung der Vereinbarung, die von beiden Parteien und der Schiedsperson unterzeichnet werden muss. Aus diesem Vergleich kann gegebenenfalls die Zwangsvollstreckung betrieben werden. Kommt es zu keiner Einigung, erteilt das Schiedsamt eine Bescheinigung über die Erfolglosigkeit der Schlichtung, die dem Gericht bei Klageerhebung vorzulegen ist.

Kosten

Für die Schlichtung bei den Schiedsämtern entstehen Gebühren in Höhe von 20 bis 50 Euro nebst im Einzelfall verursachter Auslagen. Das Schiedsamt soll seine Tätigkeit von der vorherigen Zahlung der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig machen. Die konkrete Höhe der Gebühr richtet sich danach, ob ein Schlichtungsverfahren erfolglos durchgeführt oder ein Vergleich geschlossen wird. Außerdem kann die Gebühr nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der kostenpflichtigen Person und aufgrund der Schwierigkeit der Angelegenheit auf maximal 50 Euro erhöht werden.

Vorteile der außergerichtlichen Streitschlichtung

Folgende Vorteile der außergerichtlichen Streitschlichtung lassen sich zusammenfassen:

- **Gemeinsam** wird ein **Kompromiss** erarbeitet, mit dem beide Parteien leben können – und das so schnell, unbürokratisch und kostengünstig wie möglich.
- Die **Einigung vor einer Güte- oder sonstigen Schlichtungsstelle** spart Geld, Zeit und Nervenkraft.
- Das **Ergebnis** der Verhandlung bestimmen Sie. Unter Vermittlung einer erfahrenen und kompetenten Schlichtungsperson wird gemeinsam eine Lösung des Streites erarbeitet. Dadurch wird der Gedanke des Gewinnens und Verlierens vermieden. Ein „Alles oder Nichts“ gibt es nicht. Deshalb wird es in aller Regel auch nicht notwendig sein, aus einer vor dem Schiedsamt geschlossenen Vereinbarung die Zwangsvollstreckung zu betreiben.
- **Der Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens bei einem Schiedsamt oder einer sonstigen anerkannten Gütestelle hemmt die Verjährung.** Bei einem Verfahren vor einer sonstigen Gütestelle wird die Verjährung gehemmt, wenn beide Parteien mit dem Verfahren einverstanden sind. Sie erleiden also auch insofern keinen Nachteil.





Schlichter

Güterichterverfahren

Noch ein Gedanke zum Schluss: Für eine Einigung ist es nie zu spät. Auch nach einer Klageerhebung und dem Beginn eines Gerichtsverfahrens gibt es in allen Gerichtsbarkeiten die Möglichkeit, ein Güterichterverfahren durchzuführen. Weitere Informationen finden Sie in der Broschüre „Mediation im Güterichterverfahren“ des Hessischen Ministeriums der Justiz und für den Rechtsstaat.

Kontakte

Hier finden Sie – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – einige Ansprechpartner sowie Güte- und Schlichtungsstellen.

Schiedsämter

Schiedsämter sind in Hessen bei allen Städten und Gemeinden eingerichtet.

Auskünfte über Anschriften und Sprechstunden der Schiedspersonen erteilen die Gemeindeverwaltungen, die Polizeidienststellen oder die Amtsgerichte.



Weitere Informationen finden Sie in der Broschüre „Das Hessische Schiedsamt“ des Hessischen Ministeriums der Justiz und für den Rechtsstaat sowie im Internet unter www.bds-lv-hessen.de.

Bislang anerkannte Gütestellen

Rechtsanwältin Petra Klingelhöfer

Kasselbergweg 60
63619 Bad Orb
Telefon: 0179 / 1 19 76 52

Rechtsanwältin Regina Manz

Berliner Carree
Berliner Allee 47
64259 Darmstadt
info@kanzlei-manz.com

Rechtsanwalt Wolfgang Benedikt-Jansen

c/o Rechtsanwaltskanzlei
Benedikt-Jansen & Kar
Parkstraße 9
35066 Frankenberg (Eder)
Telefon: 0 64 51 / 7 37 10
Fax: 0 64 51 / 73 71 18
info@benedikt-jansen.de

GREENFORT Rechtsanwälte

Arndstraße 28
60325 Frankfurt am Main
Telefon: 0 69 / 9 79 95 80
schlichtung@greenfort.de

Rechtsanwalt

Dr. Hendrik Heitmann

Westhafenplatz 1
60327 Frankfurt am Main
info@heitmann-rechtsanwalt.de

Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main

Bockenheimer Anlage 36
60322 Frankfurt am Main
Telefon: 0 69 / 17 00 98-91
Liederbach@rak-ffm.de

Rechtsanwaltskammer Kassel

Karthäuser Straße 5a
34117 Kassel
Telefon: 05 61 / 7 88 09 80
Fax: 05 61 / 78 80 98-11
rak@rechtsanwaltskammer-kassel.de

Oliver Knura

c/o Mundo Mediation
Feldbergstraße 40
60323 Frankfurt am Main
Telefon: 0 69 / 97 78 63 00
guetestelle@mundo-mediation.com

lexTM GmbH Rechtsanwalts- gesellschaft

Friedensstraße 11
60311 Frankfurt am Main
Telefon: 0 69 / 24 00 73 20
team@lex.tm

Dr. Klaus Winkler

Marktplatz 10
61440 Oberursel
Telefon: 0 61 71 / 9 61 02 67
Mobil: 0179 / 7 08 74 60
dermediator@gmx.de

Verband Wohneigentum Hessen e.V.

– für seine Mitglieder –
Neuhausstraße 22
61440 Oberursel
Telefon: 0 61 71 / 2 18 11

Dr. Karsten Engler

c/o CMQ-Consult
Berliner Straße 3
65428 Rüsselsheim
Telefon: 0 61 42 / 70 92 73
karsten.engler@cmq-consult.de
www.cmq-consult.de/guetestelle-hessen

Rechtsanwalt**Joachim Drinhaus**

Hauptstraße 50
65843 Sulzbach (Taunus)
Telefon: 0 61 96 / 57 41 00

Gerd-Henrik Grüne

c/o Birgit Radke &
Gerd-Hendrik Grüne
Rechtsanwälte
Langgasse 25
65183 Wiesbaden
Telefon: 06 11 / 1 89 80 01
ragruene@rechtsanwalt-gruene.de

Rechtsanwältin**Barbara Rosenbaum**

Kaiser-Friedrich-Ring 11
65185 Wiesbaden
Telefon: 06 11 / 9 10 30 60
Fax: 06 11 / 9 10 30 62
info@anwaltskanzlei-rosenbaum.de
www.anwaltskanzlei-rosenbaum.de

Sonstige Gütestellen**Schiedsstelle****des Kfz-Gewerbes Bergstraße**

Werner-von-Siemens-Straße 30
64625 Bensheim
Telefon: 0 62 51 / 13 80
handwerk@kh-bergstrasse.de

Schiedsstelle**des Kfz-Gewerbes Darmstadt**

Groß-Gerauer Weg 55
64295 Darmstadt
Telefon: 0 61 51 / 35 12 30
kfz.innung.darmstadt@t-online.de

Schiedsstelle**des Kfz-Gewerbes Dieburg und Odenwaldkreis**

Alfred-Kehrer-Straße 2
64711 Erbach
Telefon: 0 60 62 / 9 59 50
handwerk@kh-odw.de

**Industrie- und Handelskammer
Frankfurt am Main**

Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main
Telefon: 0 69 / 21 97-12 80
info@frankfurt-main.ihk.de

Handwerkskammer**Frankfurt-Rhein-Main**

Bockenheimer Landstraße 21
60325 Frankfurt am Main
Telefon: 0 69 / 9 71 72-8 18

**Gutachter- und Schlichtungs-
stelle für ärztliche Behandlungen
im Bereich der Landes-
ärztekammer Hessen**

Hanauer Landstraße 152
60314 Frankfurt am Main
Telefon: 0 69 / 9 76 72-161
oder -1 62
gutachterstelle@laekh.de

**Schlichtungsstelle
bei der Landeszahnärztekammer
Hessen**

Rhonestraße 4
60528 Frankfurt am Main
Telefon: 0 69 / 42 72 75-0
recht@lzkh.de

**Schieds- und Schlichtungs-
stelle bei der Landes-
apothekerkammer Hessen**

Lise-Meitner-Straße 4
60486 Frankfurt am Main
Telefon: 0 69 / 97 95 09-0
oder -13

Schlichtungsstelle**bei der Landestierärztekammer
Hessen**

Bahnhofstraße 13
65527 Niedernhausen
Telefon: 0 61 27 / 9 07 50

**Schlichtungsstelle
bei der Deutschen Bundesbank**

Postfach 10 06 02
60006 Frankfurt am Main
Telefon: 0 69 / 95 66-3 32 32
Telefax: 0 69 / 70 90 90-99 01
schlichtung@bundesbank.de
<http://www.bundesbank.de/schlichtungsstelle>

**Industrie- und Handels-
kammer Gießen-Friedberg**

Lonystraße 7
35390 Gießen
Telefon: 06 41 / 79 54-0

**Schlichtungsstelle
der Handwerkskammer Kassel**

Scheidemannplatz 2
34117 Kassel
Telefon: 05 61 / 7 88 81 01
bianca.grunewald@hwk-kassel.de

**Verband der Immobilien-
verwalter Hessen e. V.**

– nur für Mitglieder –
Geschäftsstelle
In der Schildwacht 13a
65933 Frankfurt am Main
Telefon: 0 69 / 24 75 56 95-0
info@vdiv-hessen.de

**Industrie- und Handels-
kammer Offenbach**

Frankfurter Straße 90
63067 Offenbach am Main
Telefon: 0 69 / 82 07-0
service@offenbach.ihk.de

**Schiedsstelle
des Kfz-Gewerbes Lahn-Dill**

Seibertstraße 4
35576 Wetzlar
Telefon: 0 64 41 / 4 42 78 00
info@kh-lahn-dill.de

**Handwerkskammer
Wiesbaden**

Bierstadter Straße 45
65189 Wiesbaden
Telefon: 06 11 / 1 36-0

**Industrie- und Handels-
kammer Wiesbaden**

Wilhelmstraße 24 – 26
65183 Wiesbaden
Telefon: 06 11 / 15 00-0

**Schlichtungsausschuss
bei der Ingenieurkammer
Hessen**

Abraham-Lincoln-Straße 44
65189 Wiesbaden
Telefon: 06 11 / 97 45 70

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Hessischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerberinnen oder Wahlwerbern oder Wahlhelferinnen oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie Wahlen zum Europaparlament. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Druckschrift dem Empfänger zugegangen ist.

Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.



HESSEN



Hessisches Ministerium der Justiz
und für den Rechtsstaat
Luisenstraße 13 · 65185 Wiesbaden

www.justizministerium.hessen.de

Unterhaltspflichten

Einigung

Vergleich

obligatorische Streitschlichtung

Schiedsamt

anerkannte Gütestelle

Gewaltschutzsachen

Kontaktadressen

Verbraucherangelegenheiten

Familiensachen

fakultative Streitschlichtung

Nachbarstreitigkeiten

sonstige Gütestelle